

Stand: 8.4.2016

Tennisverein Erwitte 1951 e.V.

Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Tennisverein Erwitte 1951 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Erwitte und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung der Jugendarbeit, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Die Mittel des Verein sfürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Damen und Herren ernannt werden, die sich um den Verein und den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Zu einer solchen Ehrung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Anmeldung der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Diese vepflichten sich damit zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Verein wird mit der Aufnahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins zu fördern und die Vereinseinrichtungen (Aktive, Passive und Ehrenmitglieder) zu nutzen. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung. Die Arbeitsleistungen werden vom Vorstand beschlossen und organisiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt und Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedarf die Abmeldung der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Durch Ausschluss (siehe § 8)

§ 8 Ordnungsrahmen

Ein Mitglied kann nur aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erhebliche Grundsätze und Ordnung des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung, trotz 2-maliger Mahnung, vor. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

II. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu in Textform eingeladen.
- (3) a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“.
b) Der Vorstand ist berechtigt –soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat vorzusehen:
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - die Wahl zweier Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - Beschlussfassung über den Jahresetat
 - Beschlussfassung über Anschaffung oder Maßnahmen, die über den Rahmen des § 11 (7) hinausgehen
 - Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Eine Veränderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist nur zu Anfang zulässig, wenn sie von dieser mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (10) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Ein zweiter Wahlgang findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Für die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Leitung der weiteren Vorstandswahlen übernimmt der Vorsitzende.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt, oder der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 sowie max. 6 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem 1. Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. In geraden Jahreszahlen werden alle zwei Jahre die Ämter des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes sowie des Sportwartes gewählt; in ungeraden Jahreszahlen werden alle zwei Jahre die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des Jugendwartes gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, oder Veräußerung, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Eingehung von Verbindlichkeiten von mehr als 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 1. Stellvertreter einberufen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Form.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Die Vorstandssitzung muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (11) Der Schriftführer erstellt über die Vorstandssitzung ein Protokoll, das in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Erwitte, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports benutzen darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.